

GOÄ-Ziffer 298 richtig abrechnen: Mikrobiologische Abstriche | KAD

Die Abrechnung mikrobiologischer Abstrichentnahmen nach GOÄ sorgt in Arztpraxen regelmäßig für Fragen. Besonders häufig geht es darum, wann die GOÄ-Ziffer 298 berechnet werden darf, ob mehrere Abstriche abrechnungsfähig sind und wann eine Kombination mit der GOÄ-Ziffer 297 zulässig ist.

Die GOÄ-Ziffer 298 bildet die Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial für mikrobiologische Untersuchungen ab. Wer den Leistungsinhalt und die Abrechnungsregeln kennt, vermeidet Rückfragen von Kostenträgern und Honorarverluste.

GOÄ-Ziffer 298: Abrechnung auf einen Blick

Merkmal	GOÄ-Ziffer 298
Leistungsinhalt	Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Fixierung
Punkte	40
2,3-facher Satz	5,36 €
Mehrfach berechnungsfähig	Ja, bei unterschiedlichen Abstrichmaterialien, insbesondere aus verschiedenen Körperregionen, sofern Entnahme, Aufbereitung und weitere Untersuchung jeweils getrennt erfolgen und dokumentiert sind.
Nebeneinanderberechnung mit GOÄ-Ziffer 297	Ja, auch bei Abstrichen aus derselben Körperregion, wenn der zytologische und der mikrobiologische Abstrich getrennt entnommen und aufbereitet werden
Materialkosten	Mit der Gebühr abgegolten

Was bedeutet die GOÄ-Ziffer 298?

Die GOÄ-Ziffer 298 umfasst die Entnahme und, falls erforderlich, die Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung. Eine gegebenenfalls erforderliche Fixierung ist ebenfalls Bestandteil der Leistung.

GOÄ-Ziffer 298

Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Fixierung

(zum 2,3-fachen Satz: 5,36 €)

Die eigentliche mikrobiologische Laboruntersuchung ist nicht Bestandteil der GOÄ-Ziffer 298 und wird gesondert berechnet. Die Untersuchung kann in der eigenen Praxis oder in einem beauftragten Labor erfolgen.

Wann darf GOÄ-Ziffer 298 abgerechnet werden?

Die GOÄ-Ziffer 298 ist berechnungsfähig, wenn Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung entnommen und gegebenenfalls aufbereitet wird.

Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise:

- Wundabstriche
- Rachenabstriche
- Harnröhrenabstriche
- Vaginalabstriche
- mikrobiologische Portio- oder Zervixabstriche

Wie häufig kann die GOÄ-Ziffer 298 berechnet werden?

Mehrfachberechnung ist möglich, wenn ...

- unterschiedliche Abstrichmaterialien aus verschiedenen Körperregionen stammen.
- die Abstriche jeweils getrennt entnommen, gegebenenfalls aufbereitet und weiter untersucht werden.

Nur einmal berechnungsfähig, wenn ...

- mehrere Abstriche desselben Materials aus derselben Körperregion entnommen werden, beispielsweise zwei Proben aus derselben Wunde.

Praxistipp: Bei einer Mehrfachberechnung sollten die jeweiligen Entnahmestellen eindeutig dokumentiert und auf der Rechnung nachvollziehbar angegeben werden. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit bei Rückfragen von Kostenträgern.

Dürfen GOÄ-Ziffer 297 und GOÄ-Ziffer 298 zusammen berechnet werden?

Nach der [Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer](#) können die GOÄ-Ziffern 297 und 298 nebeneinander berechnet werden.

Voraussetzung ist, dass ein zytologischer Abstrich und ein mikrobiologischer Abstrich jeweils getrennt entnommen, getrennt aufbereitet und unterschiedlichen Untersuchungszielen dienen.

Dies gilt auch dann, wenn beide Abstriche aus derselben Körperregion stammen.

👉 Ausführliche Informationen zur zytologischen Abstrichentnahme finden Sie auch in unserem Beitrag zur [GOÄ-Ziffer 297](#).

Unterschiede zwischen GOÄ-Ziffer 297 und GOÄ-Ziffer 298

Der wesentliche Unterschied zwischen den GOÄ-Ziffern 297 und 298 liegt im Ziel der anschließenden Untersuchung. Mit der GOÄ-Ziffer 297 wird Abstrichmaterial für eine zytologische Untersuchung entnommen und aufbereitet. Die GOÄ-Ziffer 298 betrifft dagegen die Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial für eine mikrobiologische Untersuchung.

Die eigentliche zytologische beziehungsweise mikrobiologische Untersuchung ist nicht Bestandteil der jeweiligen Abstrichziffer und wird gesondert berechnet.

GOÄ-Ziffer 297	GOÄ-Ziffer 298
Abstrich zur zytologischen Untersuchung	Abstrich zur mikrobiologischen Untersuchung
Entnahme und Aufbereitung von Abstrichmaterial	Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial
Beispiel: Pap-Abstrich	Beispiel: Mikrobiologischer Wundabstrich
Ziel der anschließenden Untersuchung: Beurteilung von Zellen und Zellveränderungen	Ziel der anschließenden Untersuchung: mikrobiologischer Erregernachweis

Praxisbeispiele zur GOÄ-Ziffer 298

Beispiel 1: Wundabstriche aus zwei verschiedenen Körperregionen

Bei einem Patienten werden von einer infizierten Wunde am Unterarm und einer infizierten Wunde am Unterschenkel jeweils mikrobiologische Abstriche entnommen. Die Abstriche werden getrennt entnommen, gegebenenfalls aufbereitet und anschließend getrennt mikrobiologisch untersucht.

✅ **Abrechnung: GOÄ-Ziffer 298 zweimal berechnungsfähig**

Beispiel 2: Zytologischer Pap-Abstrich und mikrobiologischer Portioabstrich

Von der Portio werden in einem Behandlungskontakt ein zytologischer Pap-Abstrich und ein gesonderter mikrobiologischer Abstrich entnommen.

Beide Abstriche werden getrennt entnommen und aufbereitet und dienen unterschiedlichen Untersuchungszielen.

✅ **Abrechnung: GOÄ-Ziffer 297 + GOÄ-Ziffer 298**

Beispiel 3: Zwei Abstriche derselben Wunde

Zur besseren Materialgewinnung werden zwei Proben derselben Wunde entnommen.

❌ **Abrechnung: GOÄ-Ziffer 298 nur einmal**

Die Mehrfachentnahme allein rechtfertigt keine Mehrfachberechnung.

Typische Abrechnungsfehler zu GOÄ-Ziffer 298

Die häufigsten Fehler sind:

- Mehrfachberechnung der GOÄ-Ziffer 298 für dieselbe Entnahmestelle
- fehlende Dokumentation der Entnahmestellen
- Nichtberechnung der zulässigen Kombination mit der GOÄ-Ziffer 297

Häufig gestellte Fragen zu GOÄ-Ziffer 298

Was bedeutet die GOÄ-Ziffer 298?

Die GOÄ-Ziffer 298 steht für die Entnahme und gegebenenfalls Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Fixierung. Die eigentliche mikrobiologische Untersuchung ist nicht Bestandteil der Leistung und wird gesondert berechnet.

Wie hoch ist die Vergütung der GOÄ-Ziffer 298?

Die GOÄ-Ziffer 298 ist mit **40 Punkten** bewertet. Daraus ergeben sich:

- 1,0-facher Satz: **2,33 €**
- 2,3-facher Satz: **5,36 €**
- 3,5-facher Satz: **8,16 €**

Wann darf GOÄ-Ziffer 298 berechnet werden?

Die GOÄ-Ziffer 298 kann berechnet werden, wenn Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung entnommen und gegebenenfalls aufbereitet wird.

Kann die GOÄ-Ziffer 298 mehrfach berechnet werden?

Ja. Bei unterschiedlichen Materialien aus verschiedenen Körperregionen kann die GOÄ-Ziffer 298 mehrfach berechnet werden. Die Abstriche müssen jeweils getrennt entnommen, soweit erforderlich aufbereitet und getrennt weiter untersucht werden.

Dürfen GOÄ-Ziffer 297 und GOÄ-Ziffer 298 nebeneinander berechnet werden?

Ja. Nach der [Empfehlung der Bundesärztekammer](#) ist die Nebeneinanderberechnung zulässig, wenn zytologische und mikrobiologische Abstriche getrennt entnommen und aufbereitet werden sowie unterschiedlichen Untersuchungszielen dienen.

Sind Materialkosten zusätzlich berechnungsfähig?

Nein. Mit der Gebühr für die GOÄ-Ziffer 298 sind die Kosten abgegolten.

Wir kümmern uns um Ihre Abrechnung – damit Sie sich um Ihre Patienten kümmern können!

Dank unserer Unterstützung wird Ihre Privatabrechnung nach GOÄ optimal aufgestellt – einfach, transparent und rechtssicher.

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Ihre Anfrage:

 Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:02219486490)

 E-Mail: info@kad-koeln.de